

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **53=73 (1907)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Offiziere und Unteroffiziere noch besseres geleistet werden, als jetzt schon geleistet wird. Immerhin sind aber Fortschritte auf allen Gebieten nicht zu verkennen. Zahlreiche Generalstabsoffiziere, an der Spitze der Chef des Generalstabes, Generalleutnant Salitta, sowie die fremden Militärattachés wohnten den interessanten Manövern bei. S.

Eidgenossenschaft.

— Unter dem 29. Dezember 1906 erliess das Schweiz. Militärdepartement nachstehendes Kreisschreiben an die Armeekorpsärzte und an die Vorsitzenden sanitärischer Untersuchungskommissionen, an die Aushebungsoffiziere und deren Stellvertreter, an die pädagogischen Experten und an die Abteilungen des Militärdepartements. Durch Bundesbeschluss vom 9. Oktober 1899 wurde eine schärfere Handhabung der bestehenden Aushebungsvorschriften anbefohlen. Diese Weisung fand Aufnahme in der Verordnung betr. die Aushebung der Wehrpflichtigen vom 1. Mai 1903 (§ 7, A. 3); sie lautet wie folgt:

„Die sanitärischen Kommissionen haben gemäss § 104, Ziffer 3 und 4, der Instruktion über die sanitärische Beurteilung der Wehrpflichtigen vom 2. September 1887 dahin zu trachten, dass nur solche Leute militärtauglich erklärt werden, welche die hiefür nötigen körperlichen und geistigen Eigenschaften wirklich besitzen. Eine schärfere Handhabung dieser Instruktion hat insbesondere bei Gebrechen, welche die Marschtüchtigkeit in Frage stellen (Platt- und Schweissfüsse, Missbildung und Verkrüppelung der Füsse) Platz zu greifen. Ebenso haben die ärztlichen Kommissionen besondere Sorgfalt in der Beurteilung von tuberkuloseverdächtigen Rekruten oder Eingeteilten anzuwenden und ein besonderes Augenmerk auch auf die geistige Tauglichkeit der Stellungspflichtigen zu richten.“

Der erwähnte Bundesbeschluss hing zusammen mit andern Bundesbeschlüssen betreffend die Herstellung des Gleichgewichtes in den Bundesfinanzen und die Beschaffung der Mittel zur Durchführung der Versicherungsgesetze. Die Verordnung betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen bewirkte einen Rückgang der Tauglichkeitsprozente der Rekruten, wie nachstehende Tabelle zeigt.

Rekruten-Tauglichkeitsprozente bis und mit 1899:										
1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899		
50,4	52,8	51,9	51,4	49,6	52,2	52,3	52,4	51,8		
Rekruten-Tauglichkeitsprozente 1900 und seither:										
1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906				
49,0	48,9	48,9	48,3	52,2	51,0	50,3.				

In einzelnen Divisionskreisen gehen die Kontrollbestände der Infanterieeinheiten in konstanter und besorgniserregender Weise zurück. Daran sind unzweifelhaft auch andere Faktoren als die schärfere Handhabung der Aushebungsvorschriften mit schuld.

Welches aber auch die vorwiegenden Gründe des Rückganges sein mögen, so ist es Pflicht der sanitärischen Untersuchungskommissionen, die Handhabung der eingangs zitierten Bestimmung der Aushebungsvorschriften nicht auf die Spitze zu treiben, sondern namentlich dort, wo bei den jungen Stellungspflichtigen Wunsch und Wille zur Dienstleistung vorhanden sind, wenn es als zulässig erscheint, auf Tauglichkeit zu erkennen.

Nötigenfalls können konstatierte, die Dienstuntauglichkeit jedoch nicht eo ipso bedingende Gebrechen mit dem Zusatze „Will Dienst leisten“ in das Dienstbüchlein eingetragen werden.

Was den Ausmusterungsgrund „Schweissfuss“ anbelangt, so bemerkt der Oberfeldarzt, dass in Tannoform- und Vasenol-Präparaten nun derartige Bekämpfungsmittel vorhanden seien, dass damit beinahe alle Schweissfüsse während der Rekrutenschule zur Heilung gebracht werden können; es können daher unbedenklich alle mit Schweissfüssen behafteten Stellungspflichtigen, soweit es sich nicht um ganz exzessive Grade dieses Gebrechens und nicht um gleichzeitiges Vorhandensein ausgesprochener Plattfüssigkeit handle, diensttauglich erklärt werden.

Mit aller Schärfe dagegen muss der Vorschrift nachgelebt werden, dass tuberkulöse und tuberkuloseverdächtige Leute vom Heeresdienste fern zu halten sind.

Im Interesse einer tunlichst gleichmässigen Beurteilung werden die Divisionsärzte an die ihnen durch § 7, A. 2 der Aushebungsverordnung eingeräumte Befugnis erinnert, für den ersten Aushebungstag sämtliche Stabsoffiziere, die an der Aushebung als Vorsitzende zur Verwendung kommen, behufs Einführung in ihre Funktionen zusammen zu berufen. Dies soll besonders auch dann geschehen, wenn neuernannte Sanitätsstabsoffiziere in die Präsidialfunktionen einzuführen sind.

Endlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, dass die Armeekorpsärzte gemäss Artikel 36, 4 der Sanitätsdienstordnung zu Inspektionen des sanitärischen Teils der Aushebung in ihrem Armeekorpsbereiche berechtigt sind. Da der Oberfeldarzt im Hinblick auf seine sonstigen Funktionen unmöglich die Tätigkeit aller Untersuchungskommissionen der ganzen Schweiz überwachen kann, werden die Armeekorpsärzte dringend ersucht, ihn in dieser Aufgabe zu unterstützen und auf eine gleichmässige Beurteilung im Rahmen der reglementarischen Vorschriften und des vorstehenden Kreisschreibens hinzuwirken.

Die Waffen- und Abteilungschefs werden ersucht, das Instruktionspersonal, speziell dasjenige der Infanterie, über die dem gegenwärtigen Kreisschreiben zugrunde liegenden Intentionen zu orientieren und es anzuweisen, unsere Absichten in ernste Erwägung zu ziehen, bevor es die Entlassung von Rekruten aus den Rekrutenschulen beantragt oder verfügt.

Ernennungen (Kanton St. Gallen). Zu Hauptleuten der Infanterie wurden ernannt die Oberleutnants: Bislin Georg in Zürich, Bat. 77/III, Custer Otto in Winterthur (76/IV) 76/I, Hartmann Bruno in St. Gallen 80/I, Hartmann Wilhelm in Straubenzell 7/IV Schützen, Meier Arnold in St. Gallen 78/I, Schlatter Oskar in St. Gallen 80/II, Zuber Rudolf in Wattwil 81/II.

Zu Oberleutnants die Leutnants: Alge Arnold in Straubenzell, Bat. 77/II, Bösch Jakob in Wildhaus 80/II, Beyring Fridolin in Schaffhausen 7/IV Sch., Dillier Richard in Basel 76/IV, Glinz Karl in St. Gallen 82/I, Häberlin Edwin in Rorschach 82/IV, Hugentobler Walter in Leuk 80/II, Ittensohn Jakob in St. Margrethen 77/IV, Kronenberg Karl in Altstädten 78/II, Ledergerber Anton in Gossau 79/IV, Lemm Hugo in St. Gallen 76/III, Morger Walter in St. Gallen 78/I, Näf Gottlieb in Henau 80/IV, Niederer Alfred in St. Gallen 80/I, Rutz Josef in Bütschwil 81/IV, Scherrer Arthur in St. Gallen 81/II, Stähelin Georg in Basel 7/III Sch., Stein Albert in St. Gallen 79/III, Vogt Robert in Uznach 79/IV.

Zu Oberleutnants der Artillerie: Deteindre Paul in St. Gallen, Batt. 43, Hönig Curt in Baden 64.